

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 23

Rubrik: Zollwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schrauben und nach links oder rechts zu schieben, bis es am Axenlager ansteht.

Die Fachhöhe kann ebenfalls leicht verändert werden und hat man zu diesem Zwecke nur die beiden Schraubenbolzen an den Kurbeln gleich weit vom Drehpunkte weg zu schieben.

Für die Stehfäden verwendet man gewöhnlich vier 2—3fach gezwirnte Seidenfäden, es können aber auch acht einfache Stehfäden angewendet werden, zu welchem Zwecke auf die Messingbogen zweimal je 4 Drahtlitzen aufgereiht werden müssen. Die Stehfäden werden von einer besonderen Rolle, welche am zweckmässigsten direkt unter der Zettelbahn plaziert ist, in die Drahtlitzen eingezogen in der gleichen Reihenfolge wie im Geschirr und werden durch die Schlitzöffnungen, welche von den Messingstäben gebildet werden, hindurchgeführt.

Die 2 Schlingfäden dürfen 1—2fach genommen werden und sind ca. 10 cm unter den Stehfäden zu lagern; sie werden in den Stahldrahtbügel, welcher in den Nadelträger eingelötet ist, eingeführt und ebenfalls durch die Messingstäbe und dann in die Nadeln eingezogen.

Die Stehfäden sind möglichst stark, die Schlingfäden aber sehr leicht zu dämmen.

Zollwesen.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Chiffonschleier. Seidengewebe leichter Webart, 30 auf 50 cm gross, mit dichtgewobenen Kanten von der Farbe des Grundgewebes, unter der handelsüblichen Bezeichnung als „Chiffonschleier“ bekannt, sind nach § 390 des Tarifs mit 60 % ad val. zu verzollen (Entscheid vom 31. Mai 1906).

Spanien. Der neue schweizerisch-spanische Handelsvertrag ist am 20. November in Kraft getreten; er läuft am 31. Dezember 1917 ab, d. h. er dauert gleich lange wie die Verträge mit Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Mit Ausnahme von Beuteluch, dessen Ansatz auf 4 Pesetas per kg herabgesetzt wurde, hat für die Seidengewebe keine Ermässigung gegenüber den Zöllen des neuen Minimaltarifs stattgefunden.

Es zahlen demnach, wie zur Zeit des Provisoriums,

T.N.	Pesetas per kg.
383. Gewebe aus Seide, roh, ungefärbt, unbedruckt	9.—
384. Gewebe aus Seide, roh, gefärbt oder bedruckt	14.—
385. Gewebe aus reiner Seide	20.—
386. Gewebe aus Seide, mit Floretseide gemischt	15.—
387. Gewebe aus Floretseide	12.—
392. Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuss aus Wolle	15.—
393. Gewebe aus Seide mit Kette oder Schuss aus Baumwolle oder andern veget. Spinnstoffen	11.—

Die Zölle sind in Gold zu entrichten.

Frankreich. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurden die Ansätze der französisch-schweizerischen Handelsübereinkunft veröffentlicht. Der Zoll für Grenadines, Schleierstoffe (voiles) und gleichartige Gewebe war mit Fr. 560 angegeben worden; wie seither bekannt wurde, beträgt der Ansatz Fr. 600 per 100 kg.

Die Zölle für Gewebe aus Floretseide und für halbseidenen Samt und Plüsch haben ebenfalls eine Erhöhung erfahren:

aus T. N. 459.	per 100 kg.
Gewebe und Posamentierwaren aus Floretseide, auch mit reiner Seide gemischt	Gleicher Zoll wie für die reinseidenen Gewebe.

Gewebe aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit andern Spinnstoffen, Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrschend:

Samt und Plüsch:	Fr.
im Gewicht von mehr als 300 gr. per m ²	300.—
im Gewicht von weniger als 300 gr. per m ²	500.—
Posamentierwaren	400.—
Gewebe	300.—

Die Ursprungszeugnisse bleiben bestehen, da die reinseidenen Gewebe italienischen Ursprungs nach wie vor einen französischen Eingangszoll von Fr. 600 per 100 kg erlegen müssen. Auf eine Anfrage des Deputierten Jean Morel hat der Minister des Aeusseren bemerkt, dass Italien allerdings das Begehren gestellt habe, beide Staaten möchten sich gegenseitig ihre niedrigsten Zölle auf Seidengewebe einräumen, die Angelegenheit werde aber mit grösster Unbefangenheit (d. h. frei von politischen Rücksichten!) und einzig im Sinne der Wahrung der französischen Interessen geprüft werden. Da sich der Schutzzöllner Morel mit der Erklärung des Ministers befriedigt erklärte, so will dies nichts anderes heissen, als dass vorderhand Italien keinerlei Ermässigung für die Einfuhr seiner Seidengewebe nach Frankreich zu erwarten hat.

Handelsberichte.

Die **französisch-schweizerische Handelsübereinkunft** ist nach zweitägigen Verhandlungen in der Kammer mit 514 gegen 63, nach eintägiger Beratung im Senat mit 213 gegen 44 Stimmen ratifiziert worden. Der Senat hatte noch in letzter Stunde versucht, durch Verschiebung des im Vertrag selbst festgelegten Anfangstermines, die Vereinbarung zu gefährden; der schweizerische Bundesrat gab nach und der Tag der Inkraftsetzung wurde auf den 23. November verschoben, um dem Senat Zeit zur Diskussion zu lassen.

Das überraschend grosse Mehr für Annahme lässt zwei erfreuliche Deutungen zu: das Parlament hat erstens bewiesen, dass es, trotz rücksichtsloster Agitation, sich sein Selbstbestimmungsrecht nicht nehmen liess und die übertriebenen Forderungen eines einzelnen Berufszweiges von den Interessen des ganzen Landes zu trennen wusste; es hat aber auch weiter kundgetan, dass ohne Not, mit dem viertbesten Kunden Frankreichs nicht gebrochen werden dürfe und dass ihm an der Aufrechterhaltung